

Satzung des „LASSUS – Musikreises e.V.“

Internationale Arbeitsgemeinschaft für mehrchöriges Musizieren

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „LASSUS – Musikreis e.V.“, internationale Arbeitsgemeinschaft für mehrchöriges Musizieren.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle, künstlerische und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe des Vereins ist die Pflege alter und neuer Musik, im Besonderen:

1. Erforschung und Aufführung mehrchöriger Musik des 16. und 17. Jahrhunderts (vokal und instrumental),
2. Förderung neuer mehrchöriger Musik,
3. Zusammenführung der an dieser Musizierform interessierten Kreise,
4. Veranstaltung musikalischer Treffen, Mitveranstaltung von Musikwochen.

§ 3

Verwendung der Vereinsmittel,

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Notenarchiv

Im Notenarchiv des Vereins befinden sich von Musikverlagen erworbene Noten, die im Eigentum des Vereins stehen, sowie in einem Verzeichnis besonders ausgewiesene, von Bernward Beyerle handschriftlich gefertigte oder elektronisch aufgezeichnete Noten, die in seinem Privateigentum stehen. Sämtliche hieran bestehenden Urheberrechte (Autoren-, Verlags- und Herausgeberrechte) stehen ausschließlich Bernward Beyerle zu. Er stellt dem Verein die Noten aus seinem Eigentum – vorbehaltlich des Rechts auf jederzeitigen Zugang – als Dauerleihgabe zur Verfügung.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ausübenden und fördernden Mitgliedern. Mitglied kann eine natürliche Person sowie eine geschlossene Musiziergemeinschaft des In- und Auslands werden.

Der Beitritt ist gegenüber dem Vereinsvorstand in Textform zu erklären. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Beschluss, bei ausübenden Mitgliedern auf Empfehlung des künstlerischen Leiters.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
- Kündigung des Mitglieds,
- Ausschluss (siehe § 6).

Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Zahlung des anteiligen Jahresbeitrages (§ 6) verpflichtet.

§ 6

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins gröblich schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahrs hinaus trotz zweimaliger Aufforderung in Textform nicht nachkommt (auf die Folgen ist in der zweiten Mahnung hinzuweisen), oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht diesem binnen eines Monats die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

§ 7

Vereinsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Vereinsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der für ein Kalenderjahr beschlossene Beitrag ist anteilig mit Beginn des jeweiligen Halbjahres fällig. Ein voller Halbjahresbeitrag ist auch beim Eintritt oder Ausschluss eines Mitglieds zu leisten.

Der Vorstand kann Teilzahlungen gewähren oder in besonderen Fällen die Beiträge ermäßigen.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

I. Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Präsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer
- dem künstlerischen Leiter.

Der künstlerische Leiter ist unbeschadet des § 27 Abs. 2 BGB und der § 5, § 9 Abs. 2 der Satzung Mitglied des (erweiterten) Vorstandes. Der Vorstand wird – mit Ausnahme des künstlerischen Leiters – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.

II. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

III. Vorstandsbeschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesen-

den Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er beruft den künstlerischen Leiter, führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Mittel und Vermögen. Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen. Die Rechnung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung oder von zwei Beauftragten der Mitgliederversammlung (Kassenprüfern), die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Ferner bereitet der Vorstand die Mitgliederversammlung vor, beruft diese ein und führt ihre Beschlüsse aus.

Bei der Geschäftsführung ist sicherzustellen, dass der künstlerische Leiter die Programmplanung und künstlerische Durchführung im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel selbständig erledigen kann.

IV. Die Vorstandsmitglieder sind – als solche – ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen oder notwendigen Aufwendungen sind ihnen auf Verlangen zu erstatten. Dem künstlerischen Leiter können für seinen Arbeits- und Zeitaufwand durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands (pauschale) Vergütungen zugebilligt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10

Mitgliederversammlung

I. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und allen sonstigen vom Vorstand ihr unterbreiteten Aufgaben,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Vorschlag des Vorstands.

II. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Die Einladung gilt am Tag nach der Absendung als zugegangen, wenn sie an die letzten vom Mitglied in Textform mitgeteilten Kontaktdaten bzw. die im E-Mailverteiler hinterlegte Adresse versendet worden ist.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied (auch korporative Mitglieder) hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmenthaltungen werden bei den Abstimmungen nicht gezählt. Vertretung ist unzulässig.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

III. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Textform verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform einzuladen (siehe II.).

IV. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zu beschließen.

Die Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll festgehalten und vom Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Versammlung in Textform erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Vorstand versichert, dass er den Mitgliedern eine schriftliche Einladung mit der Tagesordnung in Textform zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins an die Kirchenstiftung Mariahilf in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.